

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.01.1986

Geschäftszahl

84/14/0017

Rechtssatz

Die persönliche Qualifikation als Künstler rechtfertigt zunächst die Annahme, daß jener Teil seiner Tätigkeit, der sich innerhalb der Grenzen des Bereiches seiner Kunst vollzieht, künstlerische Tätigkeit ist. Dies gilt aber nicht, wenn der Charakter der geschaffenen Werke überwiegend der eines (Kunsthandwerkes) Handwerkes ist (Hinweis auf E 26.3.1965, 2127/64).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1986:1984140017.X07